

Sicherheitsdepartement
Postfach 1200
6431 Schwyz

Schwyz, 30. Oktober.2008

Justizverordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, dass wir uns zum Entwurf zur Justizverordnung äussern können. Gerne geben wir folgende Vernehmlassung ab:

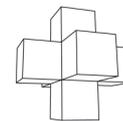
I. Modelle

Die FDP unterstützt das zukunftsgerichtete Modell „Kanton regionalisiert“.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Allgemeine Anregungen (fehlende Bestimmungen)

1. Sofern es sich nicht bereits aus der Schweizerischen Strafprozessordnung ergibt, ist in der Justizverordnung zu bestimmen, dass die Konstituierung der Gerichte zu publizieren ist.



Die Konstituierung ist nicht nur zu publizieren, sondern ist in der Justizverordnung festzuschreiben, dass die Besetzung des Gerichts den Parteien rechtzeitig bekannt zu geben ist.

All dies garantiert den effizienten Ablauf des Gerichtsverfahrens, weil damit allfällige Ausstandsbegehren rechtzeitig gestellt werden müssen.

2. Es fehlen Ausführungen über die Wählbarkeitsvoraussetzung für Gerichtsschreiber. Diese müssen zwingend über eine juristische Ausbildung, d.h. mindestens über einen Master verfügen.

Geradezu abwegig ist es nämlich, dass für die Wählbarkeit eines Untersuchungssekretärs eine juristische Ausbildung verlangt wird, nicht aber für diejenige eines Gerichtsschreibers.

3. Art. 6 Abs. 4 BGG sieht für Bundesrichter vor, dass vollamtliche Richter keine nebenberuflichen Tätigkeiten ausüben dürfen. Dies ist aufgrund der verlangten Unabhängigkeit eines Richters sinnvoll. Dies muss auch für im Kanton Schwyz tätige vollamtliche Richter gelten und demnach in der Justizverordnung festgehalten werden

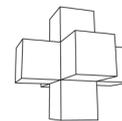
Zu § 3 und 5

Gemäss EGV-SZ 2002, Nr. B. 1.2 (S. 49 ff.) sind die Schatzungskommissionen Gerichte im Sinne von § 3, weshalb sie dort aufzuführen sind und nicht in § 5.

Die Steuerrekurskommissionen sind nirgends aufgeführt und sollten auch in § 3 festgehalten werden.

Zu § 4

Abs. 3 lit. b: „Verordnungen“ ist zu streichen: es muss sichergestellt sein, dass nur per Gesetz Privatpersonen polizeiliche Aufgaben übertragen werden können.



Zu § 10

Abs. 3: „in der Regel“ ist zu streichen. Ein solcher Ermessensspielraum ist hier nicht angebracht. Der Entscheidkörper muss feststehen. Der Rechtssuchende hat ein Anspruch, dass der Entscheidkörper nicht dem Zufall überlassen wird.

Zu § 18

Abs. 2: „in der Regel“ ist zu streichen. Ein solcher Ermessensspielraum ist hier nicht angebracht. Der Entscheidkörper muss feststehen. Der Rechtssuchende hat ein Anspruch, dass der Entscheidkörper nicht dem Zufall überlassen wird.

Zu § 22

„Auf Vorschlag des Kantonsgerichts“ ist zu streichen.

Die Richterernennung ist Sache des Kantonsrates. Vorschlagsgremium soll auch hier, wie auch bei den sonstigen Richterwahlen, die Justizkommission sein.

Bei einer Wahl eines Straf -, Kantons- oder Verwaltungsgerichtsrichters ist Befangenheit vorprogrammiert, weshalb dies auszuschliessen ist. In Frage kommen hingegen namentlich Bezirksrichter.

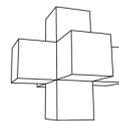
Aufgrund der Wahlvoraussetzungen wird aber die Durchführbarkeit bezweifelt.

Zu § 34

Abs. 3: ist wie folgt zu ändern: Die berufsmässige Parteivertretung als Rechtsanwalt ist den Richtern sowie Gerichtsschreibern im Kanton Schwyz untersagt.

Zu § 38

Abs. 3: Eine Partei bzw. der Bürger hat Anspruch auf Behandlung seiner Angelegenheit durch den verfassungsmässig vorgesehenen und ordentlich gewählten Richter. Diese Voraussetzung erfüllt der Gerichtsschreiber nicht. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten kann in dringenden Fällen höchstens ein Richter handeln, nicht aber ein Gerichtsschreiber.



Zu § 40

Abs. 1: Beratung und Abstimmung sollen mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen zur Steigerung der Qualität der Rechtsprechung und im Interesse der Rechtssuchenden öffentlich sein.

Zu § 41

„protokollführende Person“ ist unklar und daher zu ersetzen durch „Gerichtsschreiber“.

Zu § 42

Abs. 1: Das vorgesehen Akteneinsichtsrecht geht so zu weit. Die in Abs. 4 vorgesehenen Einschränkungen gewährleisten die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen nicht hinreichend.

Unbestritten ist das Einsichtsrecht der Medien in die Anklageschrift. Im Übrigen ist Abs. 1 jedoch zu streichen, eventuell klarer und restriktiver zu formulieren.

Zu § 47

lit. b: Es fragt sich, ob die Oberstaatsanwaltschaft nicht entlastet werden sollte, indem lit. b ersatzlos zu streichen ist.

Zu § 50

Abs. 4: Ist ersatzlos zu streichen. Ein sog. „Notventil“ ist nicht notwendig und dem Rechtsstaat fremd.

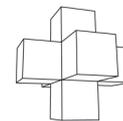
Zu § 51

vgl. Ausführungen zu § 42.

Ein Akteneinsichtsrecht der Medien ist im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung heikel und sehr restriktiv zu handhaben.

Zu § 54

Abs. 3: Es muss sichergestellt werden, dass der Sachverständige das Amtsgeheimnis wahrt bzw. der Bericht dementsprechend ist.



Zu § 56

Abs. 4: Unklar, ist klarer zu formulieren.

Zu § 59

Abs. 4: ist zu streichen. Ein Richter könnte so im Extremfall allein entscheiden.

Zu § 63

Festzuhalten ist zusätzlich, dass die digitale Aufnahme zulässig ist.

Zu §§ 71, 73 und 104

10 Tage sind zu kurz. Es sind die üblichen Fristen von 20 Tagen vorzusehen.

Zu § 74

Abs. 2: Die Bestimmung dürfte verfassungswidrig sein (vgl. ZZZ 2004 S. 1 ff.)

Zu § 81

Die Bestimmung geht aufgrund des Amtsgeheimnisses zu weit und ist unnötig. § 89 Entwurf der Justizverordnung bietet den verlangten Schutz. Art. 75 Abs. 4 StPO ist nicht auszuweiten.

Zu § 87

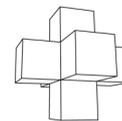
Abs. 1 und 2: Nicht die zuständige Kommission, sondern der Kantonsrat muss für die Aufhebung der Immunität zuständig sein bzw. die Ermächtigung erteilen.

Zu § 105

Abs. 1: „Staat“ ist unklar und zu ersetzen durch „Kanton“.

Zum 3. Kapitel

Werden diese Bestimmungen hier aufgenommen, hat der Rechtssuchende im Verwaltungsverfahren mit 3 verschiedenen Gesetzen (VRP, Justizverordnung und ZPO) zu arbeiten, was unzumutbar ist. Daher sind diese Bestimmung im VRP aufzuführen und zudem auszuformulieren, d.h. es sollen keine Verweise auf die ZPO aufgeführt werden.



Zu § 123 b

5 Tage sind zu kurz. Eine Frist von mindestens 10 Tagen ist angemessen.

Zusatz bzw. Fehlende Bestimmung im Verwaltungsverfahren

Es fehlt die Verpflichtung der Behörden, den Rechtsvertretern auf deren Anfrage hin Akten zuzustellen. Obwohl dies grundsätzlich mit Ausnahmen funktioniert, ist die Gelegenheit zu nutzen und dies gesetzlich vorzuschreiben, vorzugweise in § 22 VRP.

Die FDP des Kantons Schwyz dankt dem Regierungsrat für die Einladung zur Stellungnahme. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FDP Kanton Schwyz

Für die Vernehmlassungsgruppe:

Isabelle Schwander, KR Rolf Bolting, Nathalie Brantschen, Christian Michel, KR Martin Michel und KR Christoph Pfister